



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 634.000.004-00106  
Bearbeiter Holger Fuchs  
Durchwahl 2728

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 27. Dezember 2017

## **Einstellung und Weiterbildung zum Erwerb des Lehramts an Förderschulen**

Erlass vom 27. Dezember 2017  
II.2.1 – 634.000.004-00106

### **1. Einleitung/Ziele**

In Hessen steigt der Bedarf nach Lehrkräften insbesondere im Förderschulbereich. In den vergangenen zwei Jahren ist die Schülerzahl erheblich angestiegen, da mehr als 38.000 Schülerinnen und Schüler zusätzlich aufgenommen wurden, die als Zuwanderer oder Seiteneinsteiger nach Hessen gekommen sind und in der Regel über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Für die Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben werden in Hessen insgesamt rund 2.500 zusätzliche Stellen bereitgestellt. Diesem gestiegenen Lehrkräftebedarf steht ein bundesweiter Mangel an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften gegenüber. Um dieser Unterdeckung bei der personellen Versorgung insbesondere an Förderschulen wirksam und vor allem zeitnah entgegenzuwirken, werden mit der nachfolgenden Regelung neue Einstellungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Personen geschaffen, die bislang noch kein Angebot zur Einstellung erhalten haben und denen eine unbefristete Beschäftigungsmöglichkeit an Förderschulen eröffnet wird.

### **2. Adressaten**

Die Maßnahmen richten sich an Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und an Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die nicht unbefristet in den Schuldienst eingestellt sind. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen mit den Mangelfächern Musik, Chemie, Physik und Kunst können nicht an der Weiterbildung teilnehmen.

Lehrkräfte, die sich für die Weiterbildung zum Erwerb des Lehramtes an Förderschulen bewerben, müssen über die Lehrbefähigung in mindestens einem der Unterrichtsfächer Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache, Englisch, Erdkunde, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik und Wirtschaft, Sport oder Islamische Religion verfügen.

### **3. Verlauf und Inhalte der Weiterbildungsmaßnahmen**

Die Gesamtdauer der Qualifizierung erstreckt sich über einen Zeitraum von 26 Monaten und setzt sich wie folgt zusammen:

- schulpraktische Studien
- Studienanteile aus den Bereichen:
  - Pädagogik im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung
  - Pädagogik im Förderschwerpunkt Lernen
  - Sonderpädagogische Diagnostik
  - Sonderpädagogische Psychologie
  - Förderunterricht Deutsch
  - Förderunterricht Mathematik
  - inklusive Unterrichts- und Schulgestaltung
  - kollegiale und kooperative Beratung
  - Schulrecht in der sonderpädagogischen Förderung
- Prüfungsvorbereitung und Zusatzprüfung

Die Qualifizierung beinhaltet folgende Elemente des Eigenstudiums:  
Literaturarbeit, schriftliche Hausaufgaben, Erstellung von Arbeitsmaterialien etc.

Die Lehrkräfte führen neben der Qualifizierung eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von 18 Pflichtstunden im 1. Schuljahr und 17,5 Pflichtstunden im 2. Schuljahr wöchentlich im Bereich der Förderschulpädagogik durch. Je weiterzubildende Lehrkraft wird der ausbildenden Schule eine halbe Pflichtstunde zusätzlich zugewiesen.

Nach Abschluss der Qualifizierung erfolgt die Zusatzprüfung gemäß § 57 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2016 (GVBl. S. 30).

Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte erhalten bei Bedarf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche.

Eine Zulassung zur Abschlussprüfung ist nur möglich, wenn am Ende des Kurses eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Das setzt voraus, dass regelmäßig an den Veranstaltungen des Weiterbildungskurses teilgenommen wurde und die geforderten Kompetenznachweise erbracht wurden.

### **4. Auswahlverfahren und Einstellung**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt analog den Regelungen für schulbezogene Stellenausschreibungen gemäß dem Erlass „Einstellungsverfahren in den Hessischen Schuldienst“ vom 08. Januar 2016 (ABl. 02/16, S. 18 ff.).

Das Anforderungsprofil der Ausschreibung formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter im

Hinblick auf den Fachbedarf der Schule; die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Anforderungen gemäß o.g. Ziffer 2 erfüllen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Auswahl mit unbefristeten, aber auflösend bedingten Arbeitsverträgen beschäftigt; § 57 Abs. 7 HLbGDV gilt entsprechend.

Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildung zum Lehramt an Förderschulen werden nach erfolgter Auswahl als Tarifbeschäftigte mit der Entgeltgruppe E 13 eingestellt. Nach Bestehen der Zusatzprüfung nach § 57 HLbG und damit dem Erwerb des Förderschullehramtes erfolgt bei Vorliegen aller beamtenrechtlichen Voraussetzungen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe und die Übertragung eines nach A 13 besoldeten Statusamtes „Lehrer/Lehrerin - an Förderschulen“. Die Verbeamtung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung; frühestens nach Ablauf von 26 Monaten nach Vertragsbeginn.

## **5. Weitere Bestimmungen**

Die aufgrund des vorliegenden Erlasses eingestellten Lehrkräfte, die das Lehramt an Förderschulen erwerben, erklären im Arbeitsvertrag bei der Einstellung ausdrücklich ihr Einverständnis dazu, im Anschluss an das Bestehen der Zusatzprüfung und der Verbeamtung im Förderschullehramt mindestens für einen Zeitraum von vier Jahren ausschließlich als Förderschullehrkraft tätig zu sein. Nach frühestens vier und spätestens fünf Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erfolgt auf Antrag die Übertragung des Eingangsamtes, das der zuvor erworbenen Lehramtsbefähigung (Haupt- und Realschule oder Gymnasien) entspricht. Solange ist keine Teilnahme an Einstellungsverfahren möglich.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Weiterbildung zum Lehramt an Förderschulen absolvieren, bewirkt das endgültige Nichtbestehen der Zusatzprüfung zum Erwerb des Förderschullehramtes nach §57 HLbG die Auflösung des Arbeitsvertrags entsprechend § 57 Abs. 7 HLbGDV. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist auf Antrag möglich.

## **6. Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt am 27. Dezember 2017 in Kraft.